



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

**Per Email**

Gemeinde Lindlar - Der Bürgermeister  
Bauen-Planen-Umwelt  
Borromäusstraße 1  
51789 Lindlar

Datum: 26.07.2024

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:  
32/62-1.16.05-2024-01

Auskunft erteilt:

@brk.nrw.de

Zimmer:  
Telefon: (0221) 147 -

Fax: (0221) 147

Postanschrift:  
Bezirksregierung Köln,  
50606 Köln

Besucheranschrift:  
Scheidtweilerstraße 4,  
50933 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 16,18 bis Neumarkt,  
U-Bahn 1,7 bis  
Aachener Straße/ Gürtel

cc

Oberbergischer Kreis - Der Landrat  
Amt für Planung und Straßen  
Moltkestraße 34  
51643 Gummersbach

**Bauleitplanung der Gemeinde Lindlar**

**hier: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans: Stand 02.02.2023;  
Erneute Anfrage gem. § 34 LPIG NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 11.01.2024 stellen Sie die landesplanerische Anfrage gem. § 34 LPIG NRW zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindlar (Stand 02.02.2023). Bitte entschuldigen Sie die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 21. März 2024 (11 D 133/20.NE) den überwiegenden Teil der Festlegungen des ersten Änderungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan (LEP NRW) für unwirksam erklärt. Vor diesem Hintergrund haben wir die uns vorgelegte Planung erneut überprüft.

Die Rechtsprechung wirkt sich auf die raumordnungsrechtliche Beurteilung der o.g. Bauleitplanung aus. Insbesondere die Ausnahmeregelungen zur Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegtem Freiraum gemäß Ziel 2-3 LEP NRW finden keine Anwendung mehr.

Besuchstermine nur nach  
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Zahlungssavise bitte an  
zentralebuchungsstelle@  
brk.nrw.de

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass das Urteil planungsrechtliche Auswirkungen auf Ihre Planung hat. Hiervon sind zum einen die SO-Camping Darstellungen in Oberbüschem und Mittelbrochhagen betroffen. Da die Ausnahmeregelung des LEP Ziels 2-3, dritter Spiegelstrich (Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit-, und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete) entfallen ist, kann unter der derzeit geltenden Rechtslage eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nicht bestätigt werden.

Des Weiteren sind die Darstellungen von Wohnbauflächen in Scheel und an der Borromäusstraße betroffen. Aufgrund der ebenfalls entfallenden Ausnahmeregelung des LEP Ziels 2-3, erster Spiegelstrich (unmittelbar an den Siedlungsraum anschließende Bauflächen) bestehen gegen die Darstellung unter der derzeit geltenden Rechtslage Bedenken. Mit Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln vom 10.12.2021 (RR 72/2021) sind für diese Bereiche allerdings in Aufstellung befindlich Ziele zu berücksichtigen. Die Bereiche liegen im neuen Regionalplan innerhalb eines ASB. Daher kann vorbehaltlich des Inkrafttretens der Neuaufstellung des Regionalplans Köln eine Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung in Aussicht gestellt werden.

Gegen die übrigen Darstellungen der in Rede stehenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bestehen keine raumordnerischen Bedenken.

#### Raumordnerische Hinweise für die Belange der nichtenergetischen Bodenschätze:

Der vorliegende Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindlar (Stand Januar 2023) ist mit den geltenden regionalplanerischen Zielsetzungen bzgl. der festgelegten Bereiche für die Sicherung und den Abbau von nichtenergetischen Bodenschätzen (BSAB) vereinbar. Ein Widerspruch ist insbesondere nicht erkennbar, da die BSAB nach verwaltungsgerichtlicher Überprüfung über keine eignungsgebietliche Wirkung bzw. Konzentrationswirkung verfügen. Die im FNP-Entwurf dargestellten Abgrabungsbereiche (für die Gewinnung von Bodenschätzen) stellen ein reines Nachvollziehen des räumlichen Bestandes ohne räumliche Ausschlusswirkung dar.



Die Regionalplanungsbehörde verweist an dieser Stelle auf die geplante Neuaufstellung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Festgesteine), welche im Anschluss an die Rechtswirksamkeit des derzeit noch in Aufstellung befindlichen Teilplanes Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) vorgesehen ist. Im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Festgesteine) werden die zukünftigen BSAB voraussichtlich als Vorranggebiete ohne eignungsgebietliche Wirkung dargestellt.

### **Städtebauliche Hinweise (Dezernat 35):**

Im Hinblick auf das später erforderliche Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB weist mein Dezernat für Städtebau auf folgende Punkte hin:

#### **Zum Plan (Stand Entwurf 20.01.2023)**

- Zur Lesbarkeit: Der Planinhalt muss im Aushang in Papierform lesbar sein. Folgende Beispiele stehen für eine schlechte bzw. eingeschränkte Lesbarkeit:
  - Flächenüberlagernde Planzeichen, die die Ausgangsfläche nicht erkennen lassen, Beispiele:



- Schmitzhöhe östlicher Ortsrand



- Schmitzhöhe südliche Ortslage



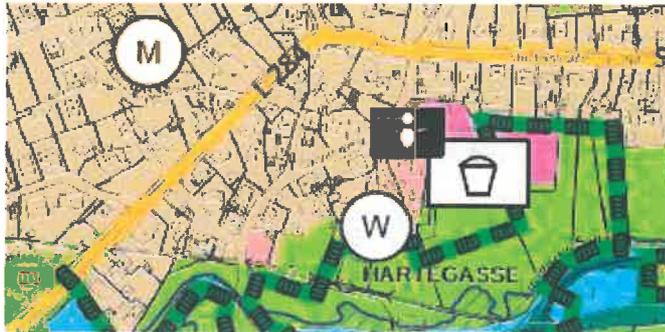
- Hohkeppel südliche Ortslage



- Darstellungen:



- Die Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel sind gemäß ihrer Nummerierung (laut Begründung) unter Angabe der maximalen Verkaufsflächen in der Planzeichenerklärung zu erläutern.



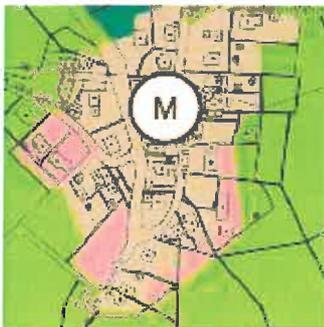
- Warum ist in Ortsrandlage eine so kleinteilige Fläche zwischen M, Flächen für die Landwirtschaft und LSG weiterhin als Wohnbaufläche dargestellt und wird nicht der M-Fläche zugeschlagen?



- Südlich von Obersülze: Was bedeutet das an M-Flächen angrenzende W in Flächen für die Landwirtschaft

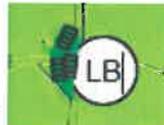


- Hier fehlt die Zweckbestimmung zur Ver-/Entsorgungsfläche.



- Südöstlich von Schümmerich. Woher resultiert dieser gezackte Verlauf der Wohnbaufläche?



- Südlich von Scheel
  - SO Einzelhandel ohne nähere Zweckbestimmung wie z. B. max. VKF und zulässige Sortimente: Zu wenig Aussagekraft.
- Nachrichtlicher Übernahmen:
    - Sollen kleinteilige LB tatsächlich mit flächenhafter Abgrenzung auf
      - FNP-Ebene übernommen werden? Bsp.:  Hier würde i. V. m. entsprechender Erläuterung in der Begründung alleine das Planzeichen ausreichen. Frage der Eingangsgröße der flächigen Abbildung.
      - Die nähere Bezeichnung der Hochspannungsleitungen fehlt im Plan.

Zur Begründung (der Umweltbericht hat nicht vorgelegen):

- Künftig geplante Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses, bereits in der Vergangenheit liegen, sind redaktionell anzupassen. Bsp. S. 92: Pflanzungen sollen im Jahr 2022 erfolgen
- Das Sondergebiet Veranstaltung, Sport, Kultur und Hotel im Bereich 2T-Areal im Hauptort wird begründet mit Nutzungsangeboten aus Indoor-Kletter- und Boulderhalle mit Café, Brauhaus, Hotel, Veranstaltungs-/Ausstellungs- bzw. Mieträumen entspräche nicht dem Charakter gewerblicher Bauflächen. Mit der FNP-Neuaufstellung werde das Areal in Anlehnung an die faktische Nutzung und die beabsichtigte Weiterentwicklung des Areals (u. a. als Hotelstandort) als Sondergebiet mit der Zweckbindung Veranstaltung, Kultur, Sport und Hotel dargestellt.
- Sämtliche genannten Nutzungen sind in einem Gewerbegebiet planungsrechtlich möglich. Die städtebauliche Rechtfertigung als Sondergebiet ist nicht nachvollziehbar.
- In Kap. 7.9.1 ‚Energie‘ heißt es: „Folgende Trassen der Energieversorgung werden im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt (vgl. Kap. 8 ff.):“



Datum: 26.07.2024

Seite 6 von 7

- Eine nachrichtliche Darstellung wäre zunächst ein Widerspruch in sich. Laut Planzeichenerklärung handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme. Richtig wäre demnach „nachrichtlich übernommen“.
- Im Kap. 8.5 unter ‚Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 1a BauGB‘, S. 113 besteht ein Widerspruch zwischen dem Absatz zu den erforderlichen Darstellungen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und der nachrichtlichen Darstellung bereits durchgeführter Ausgleichsmaßnahmen. Laut Kap. 11 ‚Flächenbilanz‘, Tabelle 20 handelt es sich um eine überlagernde Darstellung. In der Planzeichenerklärung zum Plan wird die Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung (MSPE-Flächen) von Natur und Landschaft, unter Auslassung des Aspektes Boden, als nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB geführt. Hier ist nicht geklärt, auf welcher anderen rechtlichen Grundlage die nachrichtliche Übernahme erfolgt. Der rechtliche Status, ob es sich um eine Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB oder eine nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB handelt ist zu prüfen und in Plan und Begründung widerspruchsfrei darzulegen.
- Laut Planzeichenerklärung wird der zentrale Versorgungsbereich nachrichtlich übernommen.
- Laut Kap. 8.9 ‚Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereichs‘, letzter Satz, wird die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes dargestellt.
- Hierbei handelt es sich um ein im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept, dessen Ergebnis bei der Aufstellung Flächennutzungsplans insbesondere zu berücksichtigen ist. Folglich kann es sich nicht um eine nachrichtliche Übernahme, sondern entweder um eine Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB oder um einen Hinweis im Sinne des Kap. 10 der Begründung handeln. Eine nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB ist unzutreffend. Der rechtliche Status, ob es sich um eine Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB oder einen Hinweis handeln soll, ist zu prüfen und in Plan und Begründung widerspruchsfrei darzulegen. Die Entscheidung obliegt der Planungshoheit des Rats der Gemeinde Lindlar.
- Laut Kap. 11 ‚Flächenbilanz‘, Tabelle 20 handelt es sich bei den Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB um eine überlagernde Darstellung. Laut Plan und Begründung Kap. 7.14 „Flächen für Abgrabung“ handelt es sich um Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB im Flächennutzungsplan. Die Angabe des § 5 Abs. 4 BauGB ist demnach falsch.



Datum: 26.07.2024  
Seite 7 von 7

Die Hinweise resultieren aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für mögliche Rückfragen oder weitergehende Abstimmungswünsche können Sie gerne (Jezernat 35) unter Tel. 0221/147 ansprechen.

Eine umfassende Prüfung erfolgt erst im späteren Genehmigungsverfahren.

Ich verweise abschließend auf die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 12.02.2024 (Az.: 61/1).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



## OBERBERGISCHER KREIS DER LANDRAT

**Amt für Planung, Entwicklung und  
Mobilität**

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 32  
z. Hd.

50606 Köln

Karlstraße 14-16  
51643 Gummersbach

Kontakt:  
Zimmer-Nr.: ( )  
Mein Zeichen: 61/1  
Tel.: 02261/88-  
Fax: 02261/88-

bauleitplanung@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

**Datum: 12.02.2024**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Lindlar**

#### **Anfrage gemäß § 34 LPlG**

#### **hier: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte , sehr geehrter

der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

#### **Landschaftspflege, Artenschutz**

##### **Landschaftspflege und Artenschutz**

Gegen die von der Gemeinde Lindlar mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Teilweise befinden sich die Änderungsbereiche im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 2 „Lindlar – Engelskirchen“ oder im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 6 „Wipperfürth“ des Oberbergischen Kreises. Bei weiterer planerischer Qualifizierung des FNP für die fraglichen Teilbereiche, ist entsprechend ggf. die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten. Im Zuge der Konkretisierung des Planverfahrens über Bebauungspläne oder verbindliche Satzungen sind zudem die näheren Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz zu beachten sowie die artenschutzrechtlichen Belange in einer Artenschutzprüfung zu untersuchen und darzustellen.

Kreissparkasse Köln  
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99  
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09  
Swift COKSDE 33

Postbank Köln  
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50  
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504  
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00  
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413  
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: [www.obk.de](http://www.obk.de)

#### Hinweise:

- Bei der Bewertung der Flächenneuausweisungen werden nur die sogenannten „schutzgutrelevanten Standorte“ in Steckbriefen detaillierter betrachtet und kartographisch dargestellt. Für eine bessere Übersichtlichkeit wäre es wünschenswert, wenn alle weiteren Neuausweisungen ebenfalls auf einer Karte dargestellt würden (farbliche Umrandung).
- Die Nummerierung der schutzgutrelevanten Standorte in den thematischen Karten findet sich nicht in den textlichen Ausführungen der Planungsunterlagen wieder.

Im Folgenden wird auf einzelne Teilflächen der Neuaufstellung des FNP genauer eingegangen. In den jeweils anschließenden Bauleitplanverfahren ist folgendes zu beachten:

#### Prüffläche Nr. 3 – Am alten Friedhof – Wohnbaufläche

- Das kulturlandschaftlich bedeutsame Kriegerehrenmal sowie der Alte Friedhof mit denkmalgeschütztem Hochkreuz sollten nicht gänzlich umbaut werden.

#### Prüffläche Nr. 6 – Klauser Straße – Gewerbliche Baufläche

- Die im Westen der Erweiterungsfläche stehende Feldhecke mit alten Eichen ist zu erhalten.

#### Prüffläche Nr. 10 – Am Sägewerk – Wohnbaufläche

- Die Errichtung baulicher Anlagen darf nur in ausreichendem Abstand zum Voßbrucher Bach erfolgen. Dieser ist samt Auengehölzsaum zu schützen und zu erhalten.

#### Prüffläche Nr. 15 – In der Schwarzenbach – Wohnbaufläche

- Der Schwarzenbach und seine angrenzenden Ufer sind zu erhalten, ebenso die beiden Quellmulden und der Siefen im Oberlauf des Gewässers. Bauliche Anlagen sind, auch aus Gründen des Hochwasserschutzes, in einem ausreichenden Abstand zum Bach zu errichten.

#### Prüffläche Nr. 19 - Hochstraße – Wohnbaufläche

- Die geplante Erweiterung der beiden Wohngebiete würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. der Kulturlandschaft führen. Aktuell ist das Ensemble aus Kirche und historischer St. Rochus Kapelle in exponierter Lage weithin sichtbar. Durch die vorgesehene Bebauung würden diese Blickbeziehungen erheblich beeinträchtigt. Dementsprechend sollten die Baugrenzen so angepasst werden, dass das Ensemble von Süd(-Osten) her gut einsehbar bleibt.

#### Prüffläche Nr. 20 – Lindlarer Straße/ Im Hau – Wohnbaufläche

- Die für Prüffläche Nr. 19 beschriebene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft kommt hier ebenfalls zum Tragen. In Kombination mit diesem Vorhaben würde das Ensemble aus Kirche und Kapelle weitgehend zugebaut werden. Diese Sichtbeeinträchtigung sollte durch Anpassung der Baugrenzen minimiert werden.

Der im Norden anschließende Quellsiefen ist zu schützen. Ein Erhalt des Obstgartens wäre wünschenswert. Kommt es hier zu einer Bebauung und entsprechend zum Verlust des Gartens, sind zuvor die Obstbäume auf Astlöcher und Baumhöhlen hin zu untersuchen.

Prüffläche Nr. 21 – Lingenbach – Sonderbaufläche Museum

- Im Norden des Plangebiets befindet sich entlang der K24 eine gemäß Landschaftsplan festgesetzte Alleenspflanzung. Die gepflanzten Bäume sind bei der Errichtung des Parkplatzes zu erhalten und zu schützen.

Prüffläche Nr. 22 – Zur Zwergenhöhle – Wohnbaufläche

- Bauliche Anlagen dürfen nur in ausreichendem Abstand zum im Osten verlaufenden Scheelbach errichtet werden. Dieser bietet zudem aufgrund fehlenden Gehölzbestandes ein hohes ökologisches Aufwertungspotential durch die Anpflanzung von Ufergehölzen.

## **Umweltamt**

### **67/12 - Gewässerschutz**

Gegen die geplante Neuaufstellung des FNP bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine grundsätzlichen Bedenken, sofern sichergestellt ist, dass insbesondere die wasserrechtlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes NRW (LWG-NRW) bei der Neuaufstellung berücksichtigt werden.

### **67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung**

Die Entwässerung ist rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Ein Quellbereich darf nicht überbaut werden und ist gem. DWA M 102-3/BWK M 3-3 einleitungsfrei zu halten.

Die Anforderungen der derzeit geltenden Regelwerke zur gewässerverträglichen Einleitung in ein Gewässer bzw. in den Untergrund sind einzuhalten.

### **67/23 - Bodenschutz und Altlasten**

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die Anmerkungen und Hinweise zum Schutzgut Boden aus dem Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vom 20.01.2023 sind zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV in der Fassung vom 09.07.2021 im Einzelfall (z. B. bei einem Eingriff in besonders schutzwürdige Böden) eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 seitens der Unteren Bodenschutzbehörde gefordert werden kann.

Für Eingriffe in das Bodenpotenzial und die damit verbundene Inanspruchnahme durch Überbauung und sonstige Eingriffe entstehen Ausgleichsverpflichtungen. Die Ausgleichsmaßnahmen gemäß dem „Modell Oberberg“ (2018) sind im späteren Bebauungsplan festzulegen.

Auf Flächen, auf denen die Vorsorgewerte gem. BBodSchV im Oberboden überschritten werden, sollte der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Zusätzlich weise ich bzgl. der Baugrundsicherheit darauf hin, dass große Teile der Gemeinde Lindlar im, vom Geologischen Dienst ausgewiesenen, Karstgebiet liegen.

Formaler Hinweis:

Die in der thematischen Karte 4 dargestellten „Potentiellen Flächen mit Altlasten“ sollten mit einer zeitlichen Angabe zum Sachstand ergänzt werden (z. B. „Stand: 20xx“), da das Kataster stetig aktualisiert wird.

### **67/21 - Immissionsschutz**

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

### **Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz**

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Wohnbauflächen	min. 800 l/min
Mischgebiet (MI) ohne Gewerbe	min. 800 l/min
Mischgebiet (MI) mit Gewerbe	min. 1600 l/min
Gewerbeflächen GI	min. 3200 l/min
Gewerbeflächen GE	min. 1600 l/min
Sondergebiet Campingplatz	min. 800 l/min
Sondergebiet Hotel/Camping	min. 800 l/min
Sondergebiet Klinik	min. 1600 l/min
Sondergebiet Einzelhandel	min. 1600 l/min
Sondergebiet Ver-/Entsorgung	min. 1600 l/min
Sondergebiet Museum Freilichtmuseum	min. 800 l/min
Sondergebiet Veranstaltung, Kultur, Sport und Hotel	min. 1600 l/min
Fläche für den Gemeinbedarf Schule	min. 1600 l/min
Fläche für den Gemeinbedarf öffentliche Verwaltung	min. 1600 l/min
Fläche für den Gemeinbedarf Kita	min. 800 l/min
Fläche für den Gemeinbedarf Sporthalle	min. 1600 l/min
Fläche für den Gemeinbedarf Kirche	min. 800 l/min
Fläche für den Gemeinbedarf Feuerwehr	min. 800 l/min
Fläche für den Gemeinbedarf Sozialen Zecken bis 1600 m <sup>2</sup>	min. 800 l/min
Fläche für den Gemeinbedarf Sozialen Zecken $\geq$ 1600 m <sup>2</sup>	min. 1600 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach der aktuell gültigen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anlage A 2.2.1.1/1 gegeben sind.

### **Amt für Immobilienwirtschaft, Abteilung Kreisstraßen**

Zu den für Kreisstraßenbelange nicht betroffenen FNP-Änderungen wird aufgrund fehlender Zuständigkeit eine Fehlanzeige gemeldet: Nr.: 16, 38, 43, 44, 45, 46 und 47.

Ansatzweise betroffen (Kreisstraßen befinden sich in näherer Umgebung): Nr.: 3, 9 und 34; für alle vor genannten: Fehlanzeige

Die FNP-Änderung Nr.: 10 (Lindlar, LVR – Freilichtmuseum) geht von hier aus in Ordnung. Sollten hier weitere Planänderungen oder gar andere bauliche Entwicklungen beabsichtigt sein (z. Bsp.: B-Plan-Änderungen, usw.), so wird gebeten den Straßenbaulastträger im Verfahren zu beteiligen.

### **Polizei NRW, Oberbergischer Kreis, Direktion Verkehr**

Gegen die beantragte Bauleitplanung der Gemeinde Lindlar (hier: Anfrage nach § 34 LPlG - Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes) bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag